



Autor: JAKOB SENN
Neue Zuger Zeitung
6304 Zug
tel. 041 725 44 55
www.zugerzeitung.ch

Auflage 17'007 Ex.
Reichweite 40'000 Leser
Erscheint 6 x woe
Fläche 17'213 mm²
Wert 800 CHF

FORUM

Kennen die Involvierten das Gesetz nicht?

«Aeschi erkämpft Adressen», Ausgabe vom 17. Mai

Der Paragraph 8 Absatz 2 lit. c DSG erlaubt, dass die Daten von «Jungen» und «Neuzugezogenen» an eine politische Partei mit Sitz im Kanton Zug zum Zwecke der Wahlwerbung (Hinweis auf die Möglichkeiten der politischen Mitarbeit, Vorstellen der verschiedenen Kandidaturen, Motivation zur Teilnahme an den Wahlen) vor Wahlen herausgegeben werden. Dieser Zweck der Wahlwerbung ist ein «schützenswerter ideeller Zweck» gemäss ebendiesem Paragraphen 8 Absatz 2 lit. c DSG. Die Herausgabe ist zudem auch verhältnismässig.

Das hat das Zuger Verwaltungsgericht entschieden. Liest man das an akademischer Genauigkeit nicht zu übertreffende und somit hervorragende Urteil genauer, so erhält man den Eindruck, dass die Direktion des Innern sowie die Datenschutzlerin schlichtweg nicht wissen, wie man Rechtsnormen nach dem Methodenpluralismus auslegt (grammatikalische, historische, systematische sowie teleologische Auslegung).

Von der Direktion des Innern und der Datenschutzlerin wurde nicht ansatzweise eine historische Auslegung von Paragraph 8 Absatz 2 lit. c DSG vorgenommen. Das historische Auslegungselement fragt nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes beziehungsweise nach einer Rechtsnorm, wobei die Gesetzesmaterialien als Hilfs-

mittel herangezogen werden. Die historische Auslegung hätte man daher in den Protokollen des Kantonsrates zu Paragraph 8 Absatz 2 lit. c DSG nachlesen können. Dies stellt eine Arbeitsverweigerung seitens der Direktion des Innern sowie der Datenschutzlerin dar.

Auch eine teleologische Auslegung, die Ermittlung des Sinnes und Zwecks einer Rechtsnorm, wurde schlichtweg nicht vorgenommen. Eine teleologische Auslegung hätte zum gleichen Resultat geführt. Die Direktion des Innern und die Datenschutzlerin haben aber auch das nicht geschafft. Vielmehr verrannte sich zum Beispiel die Datenschutzlerin in eine Aussage, wonach die SVP des Kantons Zug mit ihrem Sammelauskunftsbegehren «nahe bei der Wahlwerbung» liege. «Nahe bei der Wahlwerbung» ist nun mal keine Wahlwerbung und zeugt von der vom Steuerzahler bezahlten «Logik» und «Sorgfalt», mit welcher hier «gearbeitet» wurde.

Kann es sein, dass die Direktion des Innern sowie insbesondere die Datenschutzlerin nicht mal ihr «eigenes» Datenschutzgesetz kennen und grundlegendes juristisches Handwerk wie die Auslegung von Rechtsnormen, insbesondere die historische und teleologische Auslegung, nicht beherrschen? Falls dem so ist, müssen der Kantonsrat sowie der Regierungsrat – auch im Rahmen des Entlastungsprogramms – handeln.

JAKOB SENN, MITGLIED SVP BAAR